

# Entgeltordnung

für die Nutzung von Räumen, Freiflächen, Festplätzen sowie Zubehör und Inventar in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen mit Kostenpauschalen für Transport und ggf. Auf- und Abbau der Stadt Königsee

gemäß Beschluss Nr. .... des Stadtrates der Stadt Königsee vom 05.09.2022

## § 1 Entgeltspflicht

1. Für die Nutzung der stadteigenen Gebäude, Freiflächen und Festplätze einschließlich Zubehör und Inventar durch Dritte erhebt die Stadt Königsee privatrechtliches Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis (Anlage 1 + 2).
2. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Erhalt der Erlaubnis zur Benutzung der jeweiligen Räume, Anlagen, Freiflächen und des Inventars. Zusätzlich anfallende Kosten, die mit dem Erhalt des Nutzungsobjektes entstehen, sind im Entgeltsatz nicht enthalten und werden separat berechnet.
3. Das Entgelt zur Benutzung der Räume, Anlagen, Freiflächen oder der Inventarstücke wird vor Beginn der Nutzung fällig.

## § 2 Beantragung

1. Der Antrag für die Nutzung der stadteigenen Gebäude, Freiflächen, Festplätze einschließlich Zubehör und Inventar ist schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn bei der Stadt Königsee einzureichen. Die Art und die gewünschte Anzahl des Nutzungsobjektes, die Dauer, der Ort und die Art (Veranstaltungsbezeichnung) der Nutzung, bei Vereinen der Zweck (öffentliche Veranstaltung zur Gewinnerzielung oder interne Feierlichkeit) sowie der Antragsteller sind genau zu benennen.
2. Ein Anspruch gegenüber der Stadt auf Zustandekommen eines Nutzungsverhältnisses besteht ausdrücklich nicht. Die Stadtverwaltung prüft unter Berücksichtigung eigener Belange, ob die Nutzung möglich ist. Bei mehreren Anträgen für ein und denselben Zeitraum erhält anhand des Posteinganges der frühere gegenüber dem späteren Antrag den Vorrang.

3. Ist der Auf- und Abbau des Nutzungsobjektes (Anlage 2) durch städtische Mitarbeiter vorgesehen, so sind durch den Antragsteller zusätzlich nach Absprache Helfer bereitzustellen. Hierzu zählt im Speziellen das in Anlage 2 aufgeführte Festzelt.

### **§ 3 Entgeltschuldner**

1. Entgeltschuldner ist derjenige, der sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Entgelte durch schriftliche Erklärung bzw. Vertrag verpflichtet hat.
2. Als Veranstalter gilt derjenige, mit welchem ein Nutzungsvertrag geschlossen wurde.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

1. Die Entgeltberechnung für die im Entgeltverzeichnis zur Entgeltordnung in Anlage 1 genannten Gebäude und Freiflächen sowie des Inventars erfolgt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Überlassung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten. Es sind die Nutzungsentgelte nach Stunden- oder Tagessätzen lt. Anlage 1 festgesetzt.
2. Sofern das Nutzungsentgelt nach Stunden berechnet wird, ist dieses grundsätzlich für jede angefangene Stunde zu entrichten.
3. Der Stundentarif gilt bis zu einer Nutzung von 6 Stunden, ab 7-stündiger Nutzung ist der Tagestarif anzusetzen.
4. Für die Entgeltberechnung bei Überlassung von Inventar gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
5. Die Entgelte der Anlage 2 sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
6. Die Überschreitung der Nutzungsdauer erhöht das zu zahlende Entgelt.
7. Für die zeitweilige Überlassung von Räumen und Freiflächen der Stadt sind die Entgelte lt. Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.
8. Für die zeitweilige Überlassung von Inventar sind die lt. Anlage 2 zur Entgeltordnung festgesetzten Entgelte zu entrichten.

9. Bei einer Anmietung der in Anlage 1 ausgewiesenen Räumlichkeiten durch einen ortsansässigen Verein für eine Veranstaltung, welche sich über ein Wochenende erstreckt, wird nur ein Nutzungstag berechnet.

## **§ 5 Ermäßigung**

1. Für Nutzung der in Anlage 1 aufgeführten Objekte durch ortsansässige Vereine, Schulen, Kirchen und Kindereinrichtungen des Gebietes der Stadt Königsee wird ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von 75 % des Entgeltsatzes fällig.
2. Für Nutzung des in Anlage 2 aufgeführten beweglichen Inventars durch ortsansässige Vereine, Schulen, Kirchen und Kindereinrichtungen des Gebietes der Stadt Königsee wird ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von 50 % des Entgeltsatzes fällig. Die Transport-, Auf- und Abbaupauschalen sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
3. Sind die Nutzungen kommerziell (auch kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen) ausgerichtet, wird der volle Entgeltsatz fällig.
4. Für gemeinnützige Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse, die der Bereicherung des kulturellen Lebens, Erhaltung des Brauchtums und der Heimatpflege dienen (z.B. Kinderfasching, Rentnerweihnachtsfeier) und durch die keine Einnahmen erzielt werden, ist die Nutzung der in Anlage 1 genannten Nutzungsobjekte entgeltfrei.
5. Bei witterungsbedingtem Ausfall einer Veranstaltung können ortsansässige Vereine einen Antrag auf Teilerlass zur Beratung und Entscheidung im Finanzausschuss beantragen. Diese Härtefallregelung gilt nicht für kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen oder privaten Nutzungen.

## **§ 6 Nutzung/Inanspruchnahme**

1. Die Nutzung, der in Anlage 1 aufgeführten Räumlichkeiten, Freiflächen und Festplätze kann vereinsbezogen (gilt auch für Schulen, Kindereinrichtungen und Kirche), kommerziell und privat erfolgen. Der Ratssaal ist von einer Vermietung für einzelpolitische Veranstaltungen bzw. Wahlkampfveranstaltungen von Parteien und Wählergruppen ausgeschlossen. (Stadtrat-Beschluss Nr. STR/016/2019 vom 21.10.2019).  
Der Ratssaal ist für eine Vermietung für private Zwecke ausgeschlossen.

2. Der Nutzer haftet vollumfänglich für entstandene Schäden der in Anlage 1 + 2 aufgeführten Mietobjekte. Für Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstandene Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
3. Die alleinige Nutzung der in Anlage 2 aufgeführten Gegenstände und des Inventars ist nur vereinsbezogen (gilt auch für Schulen, Kindereinrichtungen und Kirche) möglich.
4. Darüber hinaus kann die Nutzung der in Anlage 2 aufgeführten Gegenstände und des Inventars nur in Verbindung mit der Anmietung der in Anlage 1 aufgeführten Räumlichkeiten und Freiflächen kommerziell und privat erfolgen. Das Festzelt, der Tanzboden, die Markthütten und die offenen Verkaufsstände sind von einer Vermietung an Privatpersonen ausgenommen.
5. Für die Nutzung von Sportstätten, wie der Turnhalle Brauhausstraße, der Turnhalle Waldhaus, dem Foyer der Turnhalle am Schiefer und den Gebäuden an Sportplätzen (z.B. Lichta und Unterschöbling) werden individuell ermittelte Nutzungspauschalen erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten, Bestandteile**

1. Bestandteile dieser Entgeltordnung sind die Anlagen 1 Entgeltverzeichnis für Räume und Freiflächen und Anlage 2 Entgeltverzeichnis für Inventar und Kostenpauschalen für Transport und ggf. Auf- und Abbau.
2. Diese Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude, Räume und Freiflächen (sowie Zubehör und Inventar) in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Stadt Königsee tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Königsee in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 07.09.2020 außer Kraft.

Königsee, den

Stadt Königsee

(Siegel)

Marco Waschowski  
Bürgermeister